



Rekurskommission, Hochschulstrasse 6, 3012 Bern

^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Rekurskommission

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 3. Juli 2017 i.S. X. gegen Phil.-hum. Fakultät (B 23/16)

Das Vorliegen eines Prüfungsunfähigkeitsgrundes ist unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses unverzüglich geltend zu machen und die Prüfung ist abzubrechen bzw. gar nicht erst anzutreten. Denn wer sich in Kenntnis einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung einer Prüfung unterzieht oder diese fortsetzt, nimmt das Risiko eines Misserfolgs bewusst in Kauf und kann sich im Nachhinein nicht auf Prüfungsunfähigkeit berufen.

Im Falle der verspäteten Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit kommt die nachträgliche Aufhebung von Prüfungsergebnissen ausnahmsweise dann in Frage, wenn die betroffene Person aus objektiver Sicht unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, ihren Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen. Auch in diesen Fällen muss sich die betroffene Person jedoch im frühest möglichen Zeitpunkt, in dem von ihr eine entsprechende Erklärung zumutbarerweise erwartet werden darf, unverzüglich auf die Prüfungsunfähigkeit berufen. Bei der Frage, ob die behauptete Prüfungsunfähigkeit der betroffenen Person tatsächlich entgehen konnte, ist praxisgemäss ein strenger Massstab anzulegen; auf eine rechtlich relevante Prüfungsunfähigkeit, die erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses "entdeckt" wird, ist nur mit grosser Zurückhaltung zu schliessen. Sie ist mit Blick auf die von der Praxis entwickelten Voraussetzungen, insbesondere zur Unverzüglichkeit der Rücktrittserklärung, nahezu ausgeschlossen.

Aus den Erwägungen:

[...]

8.1

Gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 RSL Phil.-hum. entscheidet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens von einer festgesetzten Leistungskontrolle oder über deren Abbruch aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt gemäss Art. 40 Abs. 1 RSL Phil.-hum. namentlich Krankheit. Dabei ist ein Arztzeugnis vorzulegen (Abs. 2).

Die Bestimmungen über die Verhinderung zum Prüfungsantritt enthalten den Grund der Erkrankung. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Geburtsgebrechen als Grund für die Prüfungsunfähigkeit beziehen sich ebenfalls gesundheitliche Beeinträchtigungen. Es liegt daher nahe, die Verfahrensvorschriften betreffend die Verhinderung zur Teilnahme an Prüfungen aus Krankheitsgründen analog auf Beeinträchtigungen als Folge von Geburtsgebrechen anzuwenden.

Das Vorliegen eines Prüfungsunfähigkeitsgrundes ist unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses unverzüglich geltend zu machen und die Prüfung ist abzubrechen bzw. gar nicht erst anzutreten. Damit soll verhindert werden, dass jemand in Kenntnis eines Verhinderungsgrundes die Prüfung ablegt und nachträglich im Fall des Scheiterns unter Anrufung dieses Grundes die Aufhebung des Prüfungsergebnisses verlangt und sich so eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit verschafft. Denn wer sich in Kenntnis einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung einer Prüfung unterzieht oder diese fortsetzt, nimmt das Risiko eines Misserfolgs bewusst in Kauf und kann sich im Nachhinein nicht auf Prüfungsunfähigkeit berufen; vielmehr gilt in solchen Fällen, die (ungenügende) Prüfung als nicht bestanden (Entscheidung der Rekurskommission der Universität Bern B 02/98 E. 4 und B 26/07 E. 2b, publiziert unter www.rekom.unibe.ch; BVR 2010 S. 104 E.4.1.1; BVR 2007 S. 433 E. 3.2.5; VGE 2014/316 vom 5.6.2015, E. 4.3 H. PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 452 f.).

Im Falle der verspäteten Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit kommt die nachträgliche Aufhebung von Prüfungsergebnissen ausnahmsweise dann in Frage, wenn die betroffene Person aus objektiver Sicht unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, ihren Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihr im fraglichen Zeitpunkt die Fähigkeit gefehlt hat, ihre gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um überhaupt einen Entscheid über den Antritt und die Weiterführung der Prüfung zu fällen, oder bei einem zwar bestehenden Bewusstsein über die gesundheitlichen Probleme entsprechend ihrer Einsicht zu handeln (VPB 69/2005 Nr. 95 E. 4.1; Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern B 26/07 E. 2b). Auch in diesen Fällen muss sich die betroffene Person jedoch im frühest möglichen Zeitpunkt, in dem von ihr eine entsprechende Erklärung zumutbarerweise erwartet werden darf, unverzüglich auf die Prüfungsunfähigkeit berufen. Die Unverzüglichkeit des

Rücktritts ist in diesen Fällen daran zu messen, ab welchem Zeitpunkt die betroffene Person die krankhafte Verminderung ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit erkannt hat oder bei der generell zu erwartenden Sorgfalt hätte erkennen müssen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die betroffene Person in der Lage ist, ihren Zustand medizinisch als eine bestimmte Krankheit zu diagnostizieren oder rechtlich als Prüfungsunfähigkeit zu würdigen, sondern ob ihr die gesundheitlichen Beschwerden in den wesentlichen Merkmalen bewusst sind und sie deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit erfasst (BVR 2012 S. 104 E. 4.1.2; zum deutschen Recht NIEHUES/FISCHER/JEREMIAS, a.a.O., Rz. 282 f.). Bei der Frage, ob die behauptete Prüfungsunfähigkeit der betroffenen Person tatsächlich entgehen konnte, ist praxisgemäss ein strenger Massstab anzulegen; auf eine rechtlich relevante Prüfungsunfähigkeit, die erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses "entdeckt" wird, ist nur mit grosser Zurückhaltung zu schliessen. Sie ist mit Blick auf die von der Praxis entwickelten Voraussetzungen, insbesondere zur Unverzüglichkeit der Rücktrittserklärung, nahezu ausgeschlossen (VGE 2014/316 vom 5.6.2015 E. 4.6). Dies gilt jedoch nicht, wenn eine die Leistungsfähigkeit typischerweise mindernde Erkrankung später festgestellt wird und nach Art der Erkrankung anzunehmen ist, dass die Leistungsfähigkeit auch schon während der Prüfung – wenngleich unbekannt – vermindert war (NIEHUES/FISCHER/JEREMIAS, a.a.O., Rz. 289).